

## Hinderreibung etlicher Der Fünfste Beweß.

Vorrede  
b. viii.

**Q**Um fünftē gibt Herr Johān von Münster/D. Luther seiligen schuld/Das er die Kurtze/Anno 1544. außgange-ne/vnd wider vorige Zusage/aus anstiftung böser Leute außge-sprengte Bekändtnis/gleichsam revocirend Anno 1546. am 23. Ja-nuarij gegen Herrn Philippo Melanchthon: das er in der Sachen vom Sacrament zuviel gethan habe/rund zubekennen/sich recht Theologisch habe belieben lassen.

Antwort: Was das vermeinte Collo-quium / welches D. Luther kurz vor seinem Tode mit Philippo Melanchthon solle gehalten haben / anlangen thut / wird daryon beim sechsten vnd letzten Beweß außführli-che erinnerung geschehen. Allhier aber sol vnd mus diß in acht genommen werden/ Ob Luther seiliger wider beschehene Zusag / vnd also contra datam fidem / die kleine Bekändtniß aus anstiftung böser Leute / ausge-sprenget habe. Denn dessen wird er vom ge-gentheil außtrückenlich beschuldiget/ vnd al-so perfidiæ vñ einer Trewlosigkeit angeklage.

Des